

## **(Verbots-) Regelungen für den Betrieb von Laubbläsern**

### **Keine Laubbläser und -maschinen**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02925 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 -  
Bogenhausen am 24.10.2019

### **Änderung der Verordnung für gewerbliche Betreiber von Laubbläsern und Laubsaugern**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02926 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 -  
Bogenhausen am 24.10.2019

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00318**

6 Anlagen

### **Beschluss des Umweltausschusses vom 07.07.2020 (SB) Öffentliche Sitzung**

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen hat am 24.10.2019 die beigefügten Empfehlungen Nr. 14-20 / E 02925 (Anlage 1) und Nr. 14-20 / E 02926 (Anlage 2) zur Thematik „Laubbläser“ beschlossen.

Da die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02925, keine Laubbläser und -maschinen einzusetzen, keinen Hinweis auf einen bestimmten Stadtbezirk oder eine sonstige räumliche Einschränkung enthält, wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das gesamte Stadtgebiet bezieht. Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft somit Sachverhalte von stadtbezirksübergreifender Bedeutung, weshalb sie im Umweltausschuss zu behandeln ist (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung i. V. m. § 9 Abs. 4 Satz 1 der Bezirksausschuss-Satzung).

Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02926, die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu ändern, hat ebenso stadtbezirksübergreifende Bedeutung und ist deshalb ebenfalls im Umweltausschuss zu behandeln (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung i. V. m. § 9 Abs. 4 Satz 1 der Bezirksausschuss-Satzung).

#### **1. Verbot von Laubbläsern und -maschinen (Empfehlung Nr. 14-20 / E 02925)**

Ein generelles Verbot von Laubbläsern kann von der Landeshauptstadt München nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht erlassen werden. Zur Begründung wird

auf die zum Thema „Laubbläser“ bereits gefassten Beschlüsse verwiesen, insbesondere auf die Beschlüsse der Vollversammlung des Stadtrates vom 20.05.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02862) und des Umweltausschusses vom 12.04.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05254), vom 16.07.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13616) und vom 10.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16186). Die genannten Sitzungsvorlagen enthalten jeweils ausführliche Erläuterungen zur Thematik.

Die Sitzungsvorlagen können im Internet über das Ratsinformationssystem (RIS) der Landeshauptstadt München ([www.ris-muenchen.de](http://www.ris-muenchen.de)) von allen Bürgerinnen und Bürgern eingesehen werden. Bürgerinnen und Bürger ohne Internetzugang können sich jederzeit direkt an das Referat für Gesundheit und Umwelt wenden, um Kopien im erforderlichen Umfang zu erhalten.

Des Weiteren wird demnächst ein neuer Informationsflyer zur Laubbläser-Thematik in den Bürgerversammlungen aufliegen.

Sollte sich die Rechtslage ändern, wird das Referat für Gesundheit und Umwelt erneut prüfen, ob Laubbläser verboten oder weitere Beschränkungen für ihren Betrieb erlassen werden können und den Stadtrat hierüber informieren.

## **2. Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)**

Die Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 14-20 / E 02926 beinhaltet folgende Anliegen:

- a) Änderung der 32. BImSchV dahingehend, dass in Anlehnung an die städtische Hausarbeits- und Musiklärmverordnung (HMV) auch für gewerbliche Betreiber in Wohngebieten ein Zeitfenster von 13:00 bis 15:00 Uhr eingehalten werden soll, in dem der Betrieb von Laubbläsern und Laubsaugern untersagt ist. Während dieser Zeit soll aber mit Rechen und Besen gearbeitet werden dürfen.
- b) Aufnahme einer Regelung zur sukzessiven Umstellung von Laubbläsern und Laubsaugern auf lärm- und abgasarme Produkte in die 32. BImSchV.

Zu den Anträgen ist Folgendes auszuführen:

Zu a):

Die 32. BImSchV enthält bereits die gewünschte Regelung zur Mittagspause. In Wohngebieten und sonstigen empfindlichen Gebieten (z. B. Klinikbereiche) dürfen Laubbläser und Laubsauger nur von 09:00 bis 13:00 Uhr sowie von 15:00 bis 17:00 Uhr verwendet werden (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 32. BImSchV). Eine Änderung der 32. BImSchV, für die der Bundesgesetzgeber zuständig wäre, ist diesbezüglich nicht erforderlich.

Rechen und Besen sind keine Geräte und Maschinen des Anhangs der 32. BImSchV. Diese dürfen somit ohnehin ohne zeitliche Beschränkungen benutzt werden. Eine Änderung der 32. BImSchV ist insoweit ebenfalls nicht erforderlich.

Zu b):

Die 32. BImSchV, die zur Regelung des Einsatzes von Laubbläsern und -saugern lediglich Betriebszeitbeschränkungen vorsieht, beruht auf der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der EU über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen in deutsches Recht. In Artikel 17 dieser Richtlinie ist geregelt, dass die Mitgliedstaaten der EU lediglich Maßnahmen zur Verwendung von Geräten und Maschinen im Sinne der Richtlinie in von ihnen als sensibel eingestuftem Bereichen treffen dürfen. Für weitergehende Regelungen zur Art und Beschaffenheit von Laubbläsern und -saugern bietet die Richtlinie 2000/14/EG keine Grundlage.

Die Richtlinie dient unter anderem zwar dem Schutz der menschlichen Gesundheit und dem Wohlbefinden, jedoch schließt Artikel 6 der Richtlinie explizit aus, dass die Mitgliedstaaten der EU das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen, die u. a. mit der CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels versehen sind, untersagen, einschränken oder behindern. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zur Thematik Laubbläser zuletzt die Petition Nr. 53130 mit dem Ergebnis abgeschlossen hat, dass Deutschland als EU-Mitgliedstaat im Interesse eines funktionierenden Binnenmarktes auf nationaler Ebene keine strengeren Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Laubbläsern und anderen Geräten und Maschinen stellen darf. Eine dahingehende Änderung der 32. BImSchV ist somit nicht möglich.

### **3. Vorlage der vertraglichen Musterklauseln zum Laubbläser Einsatz der GWG Städtische Wohnungsbaugesellschaft München mbH, GEWOFAG Holding GmbH sowie des Baureferats**

In der Sitzung des Unterausschusses vom 16.07.2019 wurde der Einsatz von Laubbläsern innerhalb der Stadtverwaltung und bei städtischen Gesellschaften behandelt (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13616 „Verbot von Laubbläsern in städtischen Einrichtungen“). Der Unterausschuss hat aufgrund eines Änderungsantrages der ÖDP beschlossen, sich die in den Verträgen des Baureferates und der städtischen Wohnungsbaugesellschaften mit einschlägigen Reinigungsfirmen enthaltenen Musterklauseln zum Einsatz von Laubbläsern vorlegen zu lassen (vgl. Beschlusseite zur Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13616).

Die GWG, GEWOFAG sowie das Baureferat wurden daher seitens des Referates für Gesundheit und Umwelt mit Schreiben vom 30.07.2019 gebeten, die relevanten Vertragsteile dem Referat für Gesundheit und Umwelt zukommen zu lassen.

Den Antworten, die der Anlage 3 (Schreiben der GWG vom 29.08.2019), der Anlage 4 (Schreiben der GEWOFAG vom 16.09.2019) und der Anlage 5 (Schreiben des Baureferates vom 12.09.2019) beigelegt sind, ist zu entnehmen, dass sowohl die städtischen Wohnungsbaugesellschaften als auch das Baureferat Wert darauf legen, die Geräte möglichst rücksichtsvoll und umweltschonend zu verwenden.

Die GWG hat dargelegt, dass nach ihrer Erfahrung Laubbläser seitens der Vertragsfirmen bereits jetzt nur zur Laubbeseitigung verwendet werden. Allerdings wird die GWG in ihr Vertragsmuster, das bislang eine Klausel zur Einhaltung der Vorgaben der 32. BImSchV enthält, die Vorgabe aufnehmen, Laubbläser ausschließlich zur Laubentfernung zu verwenden.

Die GEWOFAG hat mitgeteilt, dass die mit der Bedienung der Geräte betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem sensiblen Gebrauch angehalten werden. In ihrer Antwort verweist die GEWOFAG darauf, dass auf den Einsatz von Laubbläsern aus Gründen der Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit, des Arbeitsschutzes und dem Wunsch von Mieterinnen und Mietern auf rasche Laubbeseitigung zwar nicht verzichtet werden kann, jedoch werden die Geräte ausschließlich zur Laubbeseitigung verwendet. Bei der Beauftragung Externer beinhaltet das Vertragsmuster der GEWOFAG eine Klausel zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben.

Das Baureferat hat in seiner Stellungnahme darauf verwiesen, dass es Laubbläser im gebotenen Umfang ausschließlich zur Laubbeseitigung einsetzt. Die Verträge zum Abschluss von Reinigungs- und Winterdienstleistungen auf öffentlichen Verkehrsflächen und städtischen Privatflächen mit externen Unternehmen beinhalten einen Passus, mit dem im Besonderen auf die Einhaltung der nach der 32. BImSchV zulässigen Betriebszeiten hingewiesen wird. Mit den Verträgen wird jedoch auch der Einsatz von Laubsaugern untersagt. Zudem wird mit den externen Unternehmen vertraglich vereinbart, dass tragbare Laubbläser nur zur Laubbeseitigung eingesetzt werden dürfen.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Das Gremium wurde um eine Stellungnahme gebeten. Diese ist als Anlage 6 dieser Beschlussvorlage beigegeben.

Zeitgleich mit der Anhörung des Bezirksausschusses wurde je ein Entwurfsexemplar an die Korreferentin, die/den Verwaltungsbeirat/-beirätin, die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträte/-innen zur vorläufigen Kenntnisnahme übersandt.

Der Korreferent des Referates für Gesundheit und Umwelt, Herr Stadtrat Stefan Jagel sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02925 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen, Laubbläser und -maschinen abzuschaffen, kann nicht entsprochen werden, da ein stadtweites Verbot durch die Landeshauptstadt München aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.
2. Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02926 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen, mit der beantragt wurde, die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) dahingehend zu ändern, dass sukzessive auf lärm- und abgasarme Laubbläser und Laubsauger umgestellt wird, kann nicht entsprochen werden, da europäisches Recht, Artikel 6 der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.05.2000, dem entgegensteht.
3. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02925 „Keine Laubbläser und -maschinen“ ist damit satzungsgemäß erledigt.
4. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02926 „Änderung der Verordnung für gewerbliche Betreiber von Laubbläsern und Laubsaugern“ ist damit satzungsgemäß erledigt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister-/in  
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Stephanie Jacobs  
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)  
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
  
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).